



Richtlinien Carsharing Kaiserstuhl

Der Stadtrat Kaiserstuhl hat zur Förderung gemeinschaftlicher Fahrzeugnutzung anlässlich seiner Sitzung vom 15. Januar 2018 versuchsweise folgende Carsharing-Richtlinien erlassen:

1. Die Stadt unterstützt Carsharing und scheidet nach Bedarf Parkplätze am Bahnhof Kaiserstuhl als „reserviert für Carsharing“ aus (Minimum 1, Maximum 4).
2. Der Stadtrat beschliesst über die Verwendung der verfügbaren Carsharing-Parkplätze im Rahmen der Richtlinien und ist frei, verschiedene Anbieter resp. Plattformen zu berücksichtigen.
3. Kaiserstuhler Einwohner können ihr Fahrzeug beim Gemeindebüro auf eine Warteliste für einen reservierten Carsharing-Parkplatz setzen lassen, sofern:
 - a) dieses bei einer öffentlichen Carsharing-Plattform (z.B. Sharoo) eingetragen ist
 - b) das Fahrzeug in verkehrstüchtigem Zustand gehalten und alle nötigen Service- und Wartungsarbeiten garantiert werden
 - c) die Vereinbarung einen vom Stadtrat festgelegten Mindestanteil für freies Sharing erreicht oder überschreitet
4. Freie Carsharing-Parkplätze werden in absteigender Reihenfolge der öffentlich verfügbaren Sharing-Anteilen vergeben.
5. Die maximale Parkzeit am Bahnhof (48 Std.) gilt nicht für das Carsharing-Fahrzeug auf dem reservierten Parkplatz.
6. Die jährliche Parkgebühr für das Carsharing-Fahrzeug wird im Umfang des freien Sharing-Anteils erlassen – dies jedoch erst, wenn der entsprechende Nachweis über die Verfügbarkeit und Nutzung des Fahrzeuges vorliegt (nachträgliche Rückerstattung).
7. Der zugelassene Benutzer eines Carsharing-Parkplatzes verpflichtet sich, jährlich per 31.12. eine Auswertung der erfolgten (eigenen/fremden) Nutzung einzureichen
8. Der Stadtrat kann die Anzahl der reservierten Parkplätze dem Bedarf anpassen
9. Im Falle einer Reduktion der Carsharing-Plätze wird das am Wenigsten fremdgenutzte Fahrzeug in das ordentliche Parkierungsverfahren zurückversetzt

Stadtrat Kaiserstuhl

Der Stadtammann



Ruedi Weiss

Die Stadtschreiberin



Sabrina Camelin